

**3. Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Data Science  
der Fakultät Statistik  
unter Beteiligung der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Informatik  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 2. November 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Data Science der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Informatik vom 23. September 2020 (AM 20/2020, Seite 35 ff.), zuletzt geändert durch die 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Data Science der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Mai 2022 (AM 14/2022, Seite 7 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) werden die **Absätze 2** und **5** wie folgt geändert:
  - (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
    - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,7 („befriedigend“) oder, im Falle eines ausländischen Abschlusses, eine der Gesamtnote 2,7 mindestens gleichwertige Note erzielt.
    - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gute Kenntnisse in der englischen Sprache nachweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Sofern der Nachweis nicht über die Hochschulzugangsberechtigung erfolgen kann, können entsprechende Ersatznachweise anerkannt werden, beispielsweise ein international anerkanntes Sprachzertifikat, der Abschluss einer englischsprachigen Schule oder der Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.
    - c) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Teilnahme an einem Online-Self-Assessment zur Reflexion des eigenen fachlichen Wissensstands und der fachlichen Anforderungen im Masterstudiengang Data Science beizufügen. Nähere Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät Statistik.

- d) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Bewerbungsunterlagen zudem eine von der Fakultät Statistik auf der Homepage zur Verfügung gestellte Selbstauskunft beizufügen. In dieser Selbstauskunft soll die Bewerberin oder der Bewerber selbstständig reflektieren, ob der absolvierte Bachelor-Abschluss den in Absatz 1 definierten Zulassungskriterien entspricht.
  - e) Die Bewerberinnen oder der Bewerber haben ihre besondere fachliche Eignung für ein Data Science Masterstudium an der Technischen Universität Dortmund nachzuweisen. Dabei gilt die besondere fachliche Eignung immer dann als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss nach Absatz 1 lit. a) oder b) mit mindestens der Abschlussnote 2,7 („befriedigend“) nachgewiesen hat. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen statistisch, informatisch oder mathematisch orientierten Studiengang mit empirischer Anwendung im Sinne des Absatzes 1 lit. c) mit mindestens der Abschlussnote 2,7 („befriedigend“) abgeschlossen, ist die besondere fachliche Eignung zusätzlich durch die selbständige und erfolgreiche Teilnahme an einem hochschuleigenen Datenanalyse-Projekt nachzuweisen. Hierzu ist den Bewerbungsunterlagen ein eigenständig verfasster Abschlussbericht zu einem hochschuleigenen Datenanalyse-Projekt beizufügen. Gemeinsam mit dem Abschlussbericht hat die Bewerberin oder der Bewerber eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Darin hat sie bzw. er an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er den Abschlussbericht selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Die Regelungen des § 16 Absatz 3 sind für die Teilnahme an dem hochschuleigenen Datenanalyse-Projekt sowie den dazugehörigen Abschlussbericht entsprechend anzuwenden. Eine Weitergabe des Abschlussberichts an Dritte ist unzulässig und wird als Täuschung im Sinne des § 16 Absatz 3 gewertet. Nähere Informationen zum Datenanalyse-Projekt werden auf der Homepage der Fakultät Statistik bekannt gegeben.
  - f) Unvollständige Bewerbungsunterlagen können im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werden.
- (5) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich und mindestens mit der nach Absatz 2 lit. a) geforderten Note 2,7 („befriedigend“) abgelegt hat.
2. In § 7 (Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird in **Absatz 5 Ziffer 1** wie folgt geändert:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners

oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

3. **§ 9 Absatz 2** (Nachteilsausgleich) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

4. In **§ 20** (Masterarbeit) wird **Absatz 3** wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 50 Leistungspunkte, darunter 9 Leistungspunkte für das Modul 2 („Statistical Theory“), erworben sowie mindestens die Teilleistung „Case Studies“ aus dem Modul 4 („Project work“) erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Bei Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden auf diese Voraussetzung verzichten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Die Regelungen unter Ziffer 1 finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024 Anwendung. Die übrigen Regelungen gelten mit Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für alle in den Masterstudiengang Data Science eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät Statistik vom 25. Oktober 2023, der Fakultät für Informatik vom 27. September 2023 und der Fakultät für Mathematik vom 25. Oktober 2023 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 7. September 2023.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 2. November 2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer